**Hinweis: Die Punkte 3.a. und 3.b. sind nicht zutreffend, wenn ausschließlich Tiere aus dem eigenen Haltungsbetrieb geschlachtet werden!**

**3.a. Anlieferung und Entladung (nicht zutreffend, für Schlachttiere aus dem eigenen Betrieb)**

 Die Entladung der Schlachttiere hat **unverzüglich nach der Anlieferung** zu erfolgen.

Die Entladung ist unter Bedingungen durchzuführen**, dass die Tiere nicht entweichen können**!

Jede Partie ist unmittelbar nach der Anlieferung vom Mitarbeiter, der die Tiere entgegennimmt, hinsichtlich **eventueller Tierschutzmängel zu kontrollieren**. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben oder der Betriebsführung zu melden.

Die entladenen Tiere sind ohne ungerechtfertigte Verzögerung zu schlachten.

**Verletzte, leidende Tiere und Tiere mit Schmerzen, nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh und Tiere, welche während des Transports geboren haben, sind vorgezogen zu schlachten.**

Laufunfähige Tiere dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegen geblieben sind.

**Anmerkung:** Im Falle leidender Tiere sind unverzüglich **lindernde Maßnahmen** zu ergreifen

**3.b. Wartebereich (nicht zutreffend, für Schlachttiere aus dem eigenen Betrieb)**

Tiere, die nach ihrer Ankunft nicht direkt zum Schlachtplatz geführt werden, sind im Wartebereich tierschutzgerecht unterzubringen und zu versorgen.

Der Wartebereich darf nur mit so vielen Tieren belegt werden, dass diese

* aufrecht stehen, sich niederlegen und – mit Ausnahme von einzeln gehaltenen Rinder – drehen können
* und jederzeit Zugang zu geeignetem Tränkwasser haben;

Unverträgliche Tiere sind voneinander getrennt zu halten.

Der Allgemeinzustand der Tiere ist vom verantwortlichen Mitarbeiter laufend zu kontrollieren. Im Falle leidender Tiere sind unverzüglich lindernde Maßnahmen zu ergreifen;

**Anmerkung:** Der **Wartestall soll den Tieren als Erholung** nach dem Transport dienen.